

SATZUNG

des

Vereins der Freunde und Förderer der Robert-Schumann-Schule Frankfurt-Heddernheim e. V.

§ 1 Der Verein führt den Namen ***Verein der Freunde und Förderer der Robert-Schumann-Schule Frankfurt-Heddernheim e.V.***. Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.

Zweck des Vereins ist die Förderung der unterrichtlichen, pädagogischen und sozialen Belange der Schüler der Robert-Schumann-Schule und der Schule selbst sowie die Trägerschaft einer künftigen Schülerbetreuung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: 1. Die Anschaffung von ergänzenden Lernmitteln; 2. Die Unterstützung von schulischen Projekten und Veranstaltungen; 3. Die Trägerschaft eines schulischen Betreuungsangebotes; 4. Die Unterstützung bei finanziellen Notlagen von Schülern in Einzelfällen.

Insoweit verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßig vorgesehene Zwecke verwandt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die vom Vereinszweck nicht gedeckt sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.

Ordentliches Mitglied des Vereines kann jede volljährige natürliche Person werden, welche entweder durch Elternschaft im weiteren Sinne oder als Mitglied des Lehrkörpers an den Belangen der Schule unmittelbar beteiligt ist. Insbesondere Eltern und gewählte Elternvertreter sind aufgefordert durch ihre Mitgliedschaft den Verein in der Erfüllung seines Zweckes aktiv zu unterstützen

Fördermitglied kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung gegenüber dem Verein wirksam, soweit der Vorstand der Mitgliedschaft nicht binnen einer Frist von 2 Wochen ab Eingang der Beitrittserklärung widerspricht.

§ 3 Die Mitgliedschaft im Verein endet

- 1) für Eltern von Schülern der Robert-Schumann-Schule mit Abgang des Schülers von der Schule. Davon ausgenommen sind Mitglieder des Vorstandes bis zu deren Entlastung. Den ausscheidenden Eltern ist die Möglichkeit gegeben, aufgrund einer

formlosen gegenüber dem Vorstand abzugebenden Erklärung ihre Mitgliedschaft über den Zeitpunkt des Ausscheidens ihres Kindes aus dem Schulverband hinaus als Fördermitglied fortzusetzen.

- 2) für sonstige ordentliche Mitglieder / Fördermitglieder
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Löschung im zuständigen Register;
 - b) durch Kündigung der Mitgliedschaft. Diese hat in schriftlicher Form mit 3monatiger Frist zum Quartalsende zu erfolgen. Eine Erstattung gezahlter Mitgliedbeiträge findet nicht statt.
 - c) soweit eine weitere Mitgliedschaft dem Verein - etwa nach grob pflichtwidrigem Verhalten eines Mitgliedes - nicht mehr zumutbar sein sollte, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Dies ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Hiergegen kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Bekanntgabe des Ausschlusses eine abschließende Entscheidung der Mitgliederversammlung, die hierüber auf ihrer nächsten Sitzung zu befinden hat, verlangen. Gegen deren Entscheidung findet der Rechtsweg nicht statt.

§ 4 Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag von mindestens 12,- €jährlich.

§ 5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich im zweiten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres, spätestens bis zum 30.11. stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Sie muss den Mitgliedern spätestens 2 Wochen im Voraus in geeigneter Form unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung bekannt gegeben werden, wobei bei den ordentlichen Mitgliedern die Bekanntgabe durch Rundschreiben über die Schüler oder die Schulleitung genügt. Fördermitglieder sind schriftlich zu benachrichtigen. Ergänzende Anträge zur Tagesordnung sind bis 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Solche Anträge sind zu Beginn der Sitzung zur Abstimmung zu stellen.

- 1) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder von ihm schriftlich unter Mitteilung einer Tagesordnung verlangt wird. Die Einberufung muss entsprechend erfolgen.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Vertreter und bei dessen Verhinderung von einer von den stimmberechtigten Anwesenden mit einfacher Mehrheit bestimmten Person geleitet.
- 3) Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder des Vereins. Sie haben jeweils eine Stimme. Die Fördermitglieder sind auf ihr Rederecht beschränkt.

Beschlüsse der Versammlungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Geheime Abstimmung findet auf Antrag statt. Das Stimmrecht eines Mitglieds, über dessen Entlastung zu befinden ist, mit dem ein Rechtsgeschäft abgeschlossen oder ein Rechtsstreit geführt werden soll, ruht hinsichtlich der Abstimmung über diesen Gegenstand.

Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Versammlungsleiters doppelt.

§ 8 Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem/der Vorsitzenden,
- dem Schriftführer, welcher stellv. Vorsitzender ist,
- dem Kassenwart

Diese werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder einzeln für die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt. Es darf jeweils nur eines der drei Mitglieder des Vorstandes Mitglied des Lehrerkollegiums der Robert-Schumann-Schule sein. Verliert ein Vorstandsmitglied seine ordentliche Mitgliedschaft, so verliert es auch seine Vorstandsfunktion. Es hat dann eine Nachwahl stattzufinden.

1) Zum Vorstand gehören neben den direkt gewählten Vorstandsmitgliedern der jeweilige Rektor, bzw. dessen Vertretung der Robert-Schumann-Schule und der/die jeweilige Vorsitzende des Schulleiternbeirats der Robert-Schumann-Schule. Sowie ein nicht stimmberechtigter Beauftragter des Vorstands, der mindestens Fördermitglied sein muss, der zum Beispiel Aufgaben in der Organisation der unter § 1 genannten Schülerbetreuung wahrnimmt.

Diese sind von den drei übrigen Vorstandsfunktionen ausgeschlossen.

2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

3) Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Verein nach außen grundsätzlich allein. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert bis zu 500,-€ wird der Verein von drei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von 1000,- € und mehr bedarf der Vorstand der Vorabermächtigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 9 Die Mittel des Vereines werden ausschließlich satzungsgemäß verwendet. Anspruch auf die Mittel haben alle Klassen der Robert-Schumann-Schule.

§10 Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung. Letztere bestimmt für jedes Geschäftsjahr 2 Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen. Erst nach Vorliegen des Prüfergebnisses der Kassenprüfer kann dem Vorstand auf seinen Antrag hin durch die Mitgliederversammlung Entlastung erteilt werden.

§11 Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens der

Hälfte der ordentlichen Mitglieder. Ist die Mitgliederversammlung insoweit einmal nicht beschlussfähig ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, welche dann in jedem Fall beschlussfähig ist. In dieser entscheidet dann wiederum die Zweidrittelmehrheit.

- §12 Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Gefasste Beschlüsse sind in das Protokoll, welches vom Versammlungsleiter zu zeichnen ist, aufzunehmen.
- §13 Im Falle der Vereinsauflösung oder bei Wegfall der Steuerbegünstigung fällt das Vereinsvermögen an das Kinderhilfswerk der UNICEF, welches es nur im Sinne des Vereinszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Frankfurt/Main, den 01.11.2006

Die Mitgliederversammlung